Ausschliessung schwieriger SchülerInnen? : Das Bundesgericht setzt Schranken

Autor(en): **Mösch, Peter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **81 (2003)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-341746

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ausschliessung schwieriger SchülerInnen?

Das Bundesgericht setzt Schranken...

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die den Schulunterricht stören und sich nicht in den geregelten Schulbetrieb integrieren lassen, nimmt nach der Einschätzung vieler LehrerInnen und Schulbehörden zu. Die Art der Disziplinarverstösse, die Gewaltbereitschaft macht gar vielen LehrerInnen und SchülerInnen Angst: Der Umgang mit gewalttätigen und störenden SchülerInnen fordert und überfordert die Schulbehörden und die LehrerInnen vieler Schweizer Schulen.

Peter Mösch

Auf diesem Hintergrund wird vermehrt nach der Schaffung der Möglichkeit des Ausschlusses solcher Kinder und Jugendlicher aus der Schule gerufen. Wo bereits entsprechende, oft vage Gesetzesgrundlagen bestehen, werden sie vermehrt angewandt. Der Schulausschluss kann für die Betroffenen schwerwiegende Folgen haben. Ohne Begleitmassnahmen droht ein gravierender Bildungsrückstand und der Ausschluss aus dem Klassenverband hat auch psychosozial schwerwiegende Folgen. Oft wird während der Zeit des disziplinarischen Ausschlusses ein Lebensentwurf verfestigt, der die Sozialisierung weiter erschwert oder verunmöglicht.

Schulausschluss in vielen Formen

Die Schulgesetzgebung unterliegt der kantonalen Hoheit und entsprechend finden sich auch unterschiedlichste Praxen und Projekte zur Frage des disziplinarischen Schulausschlusses.

- Seit längerem werden bei auffälligen SchülerInnen, welche die obligatorischen neun Schuljahre absolviert haben, bis zum Beginn der Lehre Arbeitseinsätze oder ein vorgezogener Lehrbeginn als Schulalternative ermöglicht.
- Diese Massnahme wird seit kurzem vermehrt auch bei OberstufenschülerInnen, welche noch die obligatorische Schulzeit absolvieren, als so genannte «Time-out»-Massnahmen, angeboten. Dabei absolviert der Schüler/die Schülerin, mit seinem/ihrem Einverständnis und im Einvernehmen mit den Eltern für gewisse Zeit einen (unbezahlten) Arbeitseinsatz und wird während dieser Zeit vom Schulunterricht befreit. Die Länge solcher Massnahmen ist unterschiedlich; sind es im Kanton Baselland bis zu vier Wochen, so sind es im entsprechenden Projekt des Kantons Zürich bis zu drei Monaten.
- Der Kanton St. Gallen hat für Fälle des Schulausschlusses ein stationäres Alternativsetting geschaffen: Bei einem Schulausschluss durch die Schulbehörde wird zwingend die Vormundschaftsbehörde involviert, welche abzuklären hat, welche Massnahmen sich im Interesse des Kindeswohl aufdrängen. Dafür stehen für jüngere SchülerInnen professionelle Schulheime und Pflegefamilien zur Verfügung, für verhaltensauffällige Jugendliche und Kinder zwischen 14 und 17 Jahren wurde eine besondere Unterrichts- und Be-

treuungsstätte eingerichtet, welche während der Zeit eines Schulausschlusses Rahmen für Unterstützung, Unterricht und Förderung und somit für die Absolvierung der obligatorischen Schulzeit bietet.

- Im Kanton Bern ist per 1. August 2002 eine Änderung des Volksschulgesetzes in Kraft getreten, welche die Möglichkeit zu einem auf höchstens 12 Wochen befristeten Schulausschluss vorsieht. Die genauen Voraussetzungen für diese einschneidende Massnahme sind dabei ebenso wenig formuliert wie allfällige Alternativmassnahmen, die für die Dauer des Schulausschlusses vorzusehen sind. Auch ein von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern erarbeiteter Leitfaden bleibt dabei sehr vage.

Bundesgericht setzt Schranken

Die Neuregelung im Berner Schulgesetz wurde mit einer staatsrechtlichen Beschwerde angefochten. Damit bot sich dem Bundesgericht die Gelegenheit, sich im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle zur Zulässigkeit des Schulausschlusses auf der Grundschulstufe im Lichte des verfassungsmässigen Rechts auf Grundschulbildung (Art. 19 BV) zu äussern (vgl. Urteil 2 P. 297/2001 vom 7.11.2002). Gleichentags hat das Bundesgericht auch eine konkrete Beschwerde gegen einen Schulausschluss eines Schülers, der bereits die obligatorische Schulzeit absolviert hat, aus dem Kanton St. Gallen entschieden (vgl. Urteil 2 P. 81/2002 vom 7.11.2002).

In beiden Fällen wurden die Beschwerden abgewiesen. Interessanter als dies sind die Ausführungen des Bundesgerichts zu den Rahmenbedingungen, die eingehalten werden müssen, damit ein Schulausschluss rechtmässig erscheint. Dieser Rahmen ist einerseits Schranke für die bereits sichtbaren Bemühungen, in anderen Kantonen ähnliche Gesetzesreformen zu lancieren[1], andererseits aber vor allem auch Verpflichtung für die Behörden bei der Anwendung von schulausschliessenden Massnahmen.

Auf der Basis von Art. 19 BV (Recht auf unentgeltlichen Grundschulunterricht) und unter Berücksichtigung der beiden erwähnten Bundesgerichtsurteile kann meines Erachtens Folgendes für die weitere Diskussion um den Schulausschluss abgeleitet werden:

Ziel des Anspruches auf ein Mindestmass an Bildung liegt in der Chancengleichheit.

- Grundrecht auf unentgeltliche Grundschulbildung: Der Art. 19 BV gewährleistet als soziales Grundrecht einen Anspruch auf eine grundlegende Ausbildung gegenüber dem Staat. Der Anspruch besteht für die Dauer der obligatorischen Schulzeit und ist grundsätzlich betroffen bei vorübergehendem oder endgültigem Ausschluss aus der Schule. Das Ziel des Anspruchs auf ein Mindestmass an Bildung liegt in der Chancengleichheit der Menschen. Alle sollen die Chance zur persönlichen Entfaltung, aber auch zur tatsächlichen Wahrnehmung der Grundrechte (Partizipation, Freiheit, Meinungsäusserung usw.) erhalten.

- Klare, bestimmte Normierung: Soll ein Schulausschluss gerechtfertigt sein, so muss – in analoger Anwendung von Art. 36 BV – eine entsprechende gesetzliche Grundlage bestehen und ein überwiegendes öffentliches Interesse dargetan werden können. Zudem – und vor allem – muss der Schulausschluss den Richtlinien der Verhältnismässigkeit genügen. Obwohl das Bundesgericht die nur ungenau abgefasste Regelung des Berner Volksschulgesetzes nicht beanstandet hat, bleibt doch darauf hinzuweisen, dass es auch im Bereich der Sonderstatusverhältnisse nicht genügt, irgend-

[1] So wurde z. B. kürzlich eine entsprechende Motion von der FDP des Kantons Aargau eingereicht.

eine Gesetzesnorm mit einschneidenden Massnahmen wie dem vorübergehenden oder dauernden Schulausschluss abzufassen. Vielmehr sind die Normen (mindestens auf Verordnungsstufe) eindeutig und bestimmt auszugestalten.

- Disziplinarmassnahmen dienen der Ordnung, nicht der Strafe: Schulrechtliche Disziplinarmassnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen, wo sie schlechte Leistungen des Schülers/der Schülerin oder früheres, nicht mehr bestehendes Verhalten ahnden sollen. Sie dürfen nur angeordnet werden, wo es um die Beseitigung einer bestehenden Störung des Schulunterrichts oder einer akuten Gefährdung von MitschülerInnen oder LehrerInnen geht. Auch präventiv-erzieherische Zwecke können Disziplinarmassnahmen rechtfertigen. Damit schafft das Bundesgericht eine Abgrenzung des Schuldisziplinarrechts zum Jugendstrafrecht: Geht es um die Ahndung von pönalisiertem Verhalten, so sind die Jugendstrafrechtsbehörden für entsprechende Sanktionen gemäss dem Jugendstrafrecht zuständig. Die Schulbehörde und die LehrerInnen sind keine JugendrichterInnen.

Das Grundrecht auf Betreuung und Erziehung erlöscht nicht mit dem Schulausschluss.

- Das öffentliche Interesse am Schulausschluss: Der (vorübergehende) Ausschluss des Störers vom Unterricht kann sich rechtfertigen, wo der Bildungsauftrag der Schule gegenüber anderen SchülerInnen der Klasse oder des betreffenden Schulhauses in Frage gestellt wird. Hier ist das öffentliche Interesse an einem geordneten Schulbetrieb und sind die grundrechtlich geschützten Interessen der anderen SchülerInnen an einer genügenden Schulbildung höher zu werten als das Interesse des Störers.

- Der Schulausschluss muss verhältnismässig sein: Er ist dabei ultima ratio und daher nur zulässig, wenn andere Massnahmen zur Sicherstellung des Schulbetriebes bzw. zum Schutz der anderen SchülerInnen erfolglos versucht wurden. Anders ist es nur, wenn eine so schwere Gefährdung der Schulordnung bzw. der Integrität von SchülerInnen und LehrerInnen vorliegt, dass den Betroffenen die weitere Konfrontation mit der Schülerin/dem Schüler nicht mehr zumutbar ist; das ist zum Beispiel in Fällen sexueller Übergriffe denkbar.

- Das Grundrecht auf Betreuung und Erziehung erlöscht nicht mit dem Schulausschluss: Das Gemeinwesen hat auch gegenüber dem vorübergehend oder – erst recht – ganz von der Schule ausgeschlossenen Kind/Jugendlichen eine Erziehungs- und Betreuungsaufgabe. Bis zum Ende der obligatorischen Schulpflicht ist also die Weiterbetreuung durch geeignete Massnahmen und Institutionen zu gewährleisten. Dies kann z. B. durch die vormundschaftliche oder jugendstrafrechtliche Einweisung in ein Erziehungs- oder Schulheim oder anderer Massnahmen (z. B. Projekte wie die besondere Besuchs- und Betreuungsstätte in St. Gallen) geschehen.

Das Bild hinter dem Schulausschluss

In der disziplinarrechtlichen Perspektive richten sich Massnahmen gegen die Kinder und Jugendlichen als StörerInnen. Die disziplinarrechtliche Zuschreibung der Rolle des Störers an eine Person als Grundlage für die disziplinarrechtliche Reaktion verkürzt die Realität stark: Es geht nur um die unmittelbare Beendigung der Störung. Der Kontext, die Persönlichkeit des Jugendlichen, die Hintergründe des Verhaltens und die allfällige gruppendynamische Einbettung spielen keine Rolle.

Immer mehr bestimmt dieses polizeirechtliche Bild des Menschen als Störer die Ausgestaltung staatlicher Reaktion. Im

Schulrecht spiegelt sich, was sich gesellschaftlich und auch in anderen Rechtsbereichen im Umgang mit auffälligen Menschen an zunehmender Exklusion manifestiert: Der komplexe Mensch wird zum Störer, Fragen nach den Gründen seines Verhaltens erübrigen sich. StörerInnen werden ausgeschlossen und sich selbst überlassen. Die Probleme werden privatisiert, Kontextualität geleugnet.

Diese beunruhigende Denkhaltung stand offensichtlich, zumindest in Ansätzen der Berner Schulgesetzreform, Pate: Die Idee, ausgeschlossene SchülerInnen grundsätzlich für bis zu 12 Wochen sich und ihren Eltern zu überlassen, zeigt, mit welcher menschlichen Kälte heute normiert wird, wenn es darum geht, auffälligen und störenden Menschen zu begegnen. Offenbar nimmt man in Kauf, dass gerade stark auffällige SchülerInnen oft nicht über ein tragfähiges familiales Netz verfügen und sich selbst überlassen bleiben.

Das Bundesgerichtsurteil bestätigt, dass der Bundesverfassung – entsprechend auch den Grundsätzen der von der Schweiz ratifizierten UNO-Konvention über die Rechte des Kindes – ein anderes Bild des Kindes und der/des Jugendlichen zugrunde liegt. Kinder/Jugendliche sind förderungs- und schutzbedürftige Menschen, die Anspruch auf bestmögliche Entwicklungs- und Entfaltungschancen haben. Dazu gehört auch, dass ihr Wille altersadäquat ernst genommen und sie mit zunehmender Reife entsprechend als selbstverantwortliche Menschen behandelt werden.

Auf dieser Basis rufen Gewalttätigkeit, erhebliche Auffälligkeit und Störung, Kriminalität usw. in der Schule nach Reaktion, weil dies Symptom für die Gefährdung der Entwicklung des Kindes ist. Welche – allenfalls auch einschneidende – Reaktion richtig ist, bedarf einer genaueren Analyse der Geschehnisse, Hintergründe und Prozesse, denen das Kind oder der/die Jugendliche und sein Umfeld unterworfen sind.

Im Einzelfall mag es sachlich unabdingbar und pädagogisch angebracht sein, SchülerInnen für einige Zeit aus der Regelklasse herauszunehmen. Ist dies notwendig, so bestehen regelmässig erhebliche Defizite in der Entwicklung und Sozialisation des Kindes oder Jugendlichen. Gerade deshalb sind die gesellschaftlichen Instanzen (Schulbehörden, Fachstellen, Vormundschaftsbehörde, allenfalls Jugendanwaltschaft) gefordert, dem Kind/Jugendlichen, wo möglich zusammen mit den Eltern, eine Perspektive zu eröffnen bzw. diese nicht endgültig zu verbauen.

Störende, gewalttätige, verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche als Störer abzustempeln und die hinter der Auffälligkeit verborgenen Probleme zu ignorieren, darf nicht zum Leitbild der schweizerischen Schul-, Kinder- und Jugendpolitik werden. Das wäre die ärgste Form der Privatisierung gesellschaftlicher Verantwortlichkeit und bedeutete für die Betroffenen nicht nur den Ausschluss aus der Schule, sondern nur zu oft und zu früh den Ausschluss aus der Gesellschaft überhaupt.

Das Bundesgericht hat den Berner Schulausschluss ohne Alternativprogramm weitgehend in die Schranken gewiesen und damit auch ein Bekenntnis zur verfassungsmässigen subsidiären Verantwortung der Gesellschaft für die gedeihliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen abgelegt. Gut so.

Peter Mösch ist Jurist und Dozent an der Fachhochschule für Soziale Arbeit HSA Luzern, pmoesch@hsa.fhz.ch.